

**Organisationsregelung des Science Support Centre (SSC)
der Universität Duisburg-Essen
vom 26. Mai 2021**

(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 475 / Nr. 77)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Struktur
- § 3 Aufgaben
- § 4 Leitung
- § 5 Graduate Center Plus (GC Plus)
- § 6 Gründungszentrum GUIDE
- § 7 Grundsätze der Benutzung
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Science Support Centre (SSC) ist eine Zentrale Betriebseinheit der Universität (§ 29 HG) und als solche dem Rektorat zugeordnet.

(2) Das SSC ist eine Dienstleistungseinrichtung der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Forschungsförderung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie des forschungsorientierten Technologietransfers (einschließlich der Förderung von Ausgründungen) gem. § 3 Abs. 1 HG sowie der „Forschungsberichtserstattung“ gem. § 70 Abs. 4 HG.

(3) Das SSC ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Drittmittel einzuwerben.

§ 2 Struktur

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gliedert sich das SSC in folgende Ressorts:

1. Forschungsförderung
2. Forschungsnachwuchs (GC Plus)
3. Forschungstransfer (inkl. GUIDE)

§ 3 Aufgaben

(1) Dem SSC obliegt die Forschungsförderung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung des Forschungstransfers (einschließlich der Förderung von Ausgründungen) (§§ 3 und 71 HG) in allen Einrichtungen der UDE.

(2) Das SSC unterstützt die Profilschwerpunkte der Universität, die Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen (forschungsorientiert) durch Mitgliedschaft und Mitwirkung im Arbeitskreis Forschungszentren sowie die Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer in ihren Tätigkeiten.

(3) Das SSC berät die zentralen Gremien Rektorat, Senat, Hochschulrat zum Thema Forschung.

(4) Das SSC ist im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Ansprechpartner für alle Einrichtungen der UDE.

(5) Das SSC legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor. Das SSC erstellt jährlich einen Finanzplan für das Folgejahr und einen Finanzbericht für das abgelaufene Jahr gemäß der jeweils aktuellen Berichtsvorlage der Kanzlerin oder des Kanzlers und legt diese der oder dem Budgetverantwortlichen vor.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung des SSC liegt bei einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer (Geschäftsführung). Sie verwaltet den Haushalt und ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung, die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der dem SSC zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Die Geschäftsführung ist direkte Vorgesetzte oder direkter Vorgesetzter aller Mitarbeiter*innen des SSC und diesen gegenüber weisungsbefugt. Sie berichtet der/dem zuständigen Prorektor*in und ist für die Erstellung des Rechenschaftsberichts des SSC sowie des Finanzplans und des Finanzberichts zuständig. Die Geschäftsführung ist Mitglied des Arbeitskreises Forschungszentren.

(2) Die Geschäftsführung wird in Abwesenheit durch eine stellvertretende Geschäftsführung vertreten.

(3) Die strategische und fachliche Verantwortung für das SSC obliegt der/dem zuständigen Prorektor*in unter der besonderen Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Nr. 4 (Wissenschaftliches Direktorium GC Plus) und § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Vorstand GUIDE).

(4) Die Ressorts werden jeweils von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des SSC koordiniert. Sie bzw. er sorgt für die fachliche Umsetzung der Aufgaben des ihr bzw. ihm zugeordneten Ressorts. Sie bzw. er ist die erste Ansprechpartnerin bzw. der erste Ansprechpartner der Mitarbeiter*innen des jeweiligen Ressorts.

§ 5 Graduate Center Plus (GC Plus)

(1) Das GC Plus ist die zentrale Graduierteneinrichtung der UDE

(2) Wissenschaftliches Direktorium von GC Plus

1. Das Wissenschaftliche Direktorium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

a. Prorektor*in für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer,

b. dem Research Board Mitglied zuständig für Nachwuchsförderung,

c. einer Vertretung der Dekaninnen und Dekane,

- d. einer Vertretung der strukturierten Promotionsprogramme (wie DFG Graduiertenkollegs),
 - e. einer Vertretung der Promovierenden,
 - f. einer Vertretung der Zielgruppe Postdoc,
 - g. einer Vertretung der Zielgruppe Junior Faculty (Nachwuchsgruppenleiter*innen, Juniorprofessor*innen).
2. Die Mitglieder werden durch das Rektorat auf Vorschlag des/der Prorektor*in für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.
3. Die Mittelbauvertreter*innen des Senats schlagen der Prorektor*in für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer die unter § 5 Abs. 2, e und f aufgeführten Zielgruppenvertreter*innen vor.
4. Das Direktorium erarbeitet in seiner beratenden Funktion Empfehlungen für das Rektorat bzw. der/dem zuständigen Prorektor*in. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Beschluss und Überwachung der Jahresplanung,
 - b. Strategische Steuerung und inhaltliche Weiterentwicklung des GC Plus und seiner Angebote.
5. Das Direktorium tagt mindestens einmal pro Semester.
6. Die Leitung des SSC und die Koordination von GC Plus nehmen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
7. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
8. Das Wissenschaftliche Direktorium wählt aus seiner Runde einen Vorsitz sowie eine Vertretung.
9. Der Vorsitz lädt zur Sitzung des Wissenschaftlichen Direktoriums ein und leitet die Sitzung.

§ 6 Gründungszentrum GUIDE

(1) Das Zentrum für Gründungen und Innopreneurship der Universität Duisburg-Essen (GUIDE) ist die zentrale Serviceeinrichtung zur Stärkung und Professionalisierung des Forschungstransfers und der Gründungsaktivitäten der UDE.

(2) Vorstand von GUIDE

1. Der Vorstand von GUIDE besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a. Prorektor*in für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer,
 - b. Kanzler*in,
 - c. Prorektor*in für Gesellschaftliche Verantwortung, Diversität und Internationalität,
 - d. fünf gründungsaffinen und / oder in der Gründungsförderung einschlägig qualifizierten Personen (i.d.R. Professor*innen), die vom Rektorat für 3 Jahre benannt werden.
 - e. weiteren qualifizierten Personen (z.B. Gründungsprofessor*innen), die vom Rektorat benannt werden. Die Laufzeit der Mitgliedschaft beträgt 3 Jahre.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Rektorat auf Vorschlag des/der Prorektor*in für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer bestellt.

3. Der Vorstand erarbeitet in seiner beratenden Funktion Empfehlungen für das Rektorat bzw. der/dem zuständigen Prorektor*in. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beschluss und Überwachung der Jahresplanung
 - b. Strategische Steuerung und inhaltliche Weiterentwicklung von GUIDE.
4. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester, in der Regel alle zwei Monate.
5. Die Leitung des SSC und die Koordination von GUIDE nehmen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand wählt aus seiner Runde einen vorsitzenden Vorstand sowie eine Vertretung.
8. Der oder die Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein und leitet die Vorstandssitzung.

(3) Externer Beirat von GUIDE

1. Der externe Beirat besteht aus etwa 10 bis 15 Persönlichkeiten und Entscheidungsträger*innen aus den Sektoren Wissenschaft, Wirtschaft sowie Gesellschaft und Politik, die sich im Bereich der Gründungen bereits etabliert haben und an der Entwicklung von GUIDE aktiv mitarbeiten.
2. Aufgaben des Beirats
 - a. Beratung des Vorstands in strategischen Fragen
 - b. Unterstützung und Mentoring für Gründer*innen
3. Den externen Beirat bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Bestellung ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied bestellt werden.

§ 7 Grundsätze der Benutzung

- (1) Die Angebote des SSC stehen den Wissenschaftler*innen der Universität Duisburg-Essen sowie allen anderen Mitgliedern der Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in der Regel kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Das SSC kann für Aktivitäten kostendeckende Entgelte fordern.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des Science Support Centre vom 16.02.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 19.05.2021

Universität Duisburg-Essen, den 26. Mai 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen